

KORREKTUR DER WAHLBEKANNTMACHUNG VOM 17.12.2021

Wahlbekanntmachung der Stadt Parchim

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Parchim am 24. April 2022

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690 ff.) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Parchim am 24. April 2022 auf. Eine eventuelle Stichwahl wird am 08. Mai 2022 stattfinden.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde der Stadt Parchim während der Dienststunden in der Stadtverwaltung, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim kostenfrei ausgegeben werden. Die Vordrucke können auch über die Internetseite der Stadt Parchim (www.parchim.de) beschafft werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Absatz 3, 15 bis 19, 62 und 66 des LKWG M-V und des § 24 der Verordnung zum Wahlrecht und Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d. h. **bis zum 08. Februar 2022, 16:00 Uhr**, schriftlich beim Gemeindevorstand der Stadt Parchim, Blutstraße 5 (Stadthaus), 19370 Parchim einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Parchim mit allen Ortsteilen.

3. Wählbarkeit

Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Deutschen im Sinn des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die am Tag der Hauptwahl

- das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben (Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sind abweichend davon wählbar, sofern sie am Tag der Hauptwahl noch nicht das 64. Lebensjahr vollendet haben),
- die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz erfüllen,
- von der Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2 LKWG M-V nicht ausgeschlossen sind,
- nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden sind.

4. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),

3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin/Bewerber vorschlagen (Einzelbewerberin/Einzelbewerber).

Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Mehrere Parteien und Wählergruppen können gem. § 62 Abs. 2 LKWG einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet und darf jeweils nur eine Person enthalten.

5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen muss jede der am Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Formblätter 5.1.1 und 5.1.2 einreichen, auch wenn eine gemeinsame Versammlung zur Aufstellung stattgefunden hat.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern sind mit dem Formblatt 5.2 einzureichen.

- (1) Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers,
2. Namen und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie die Anschrift oder die Angabe, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag im Sinne des § 62 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V handelt,
3. Bezeichnung Einzelbewerber/in, wenn der Wahlvorschlag von einer Bewerberin/einem Bewerber eingereicht wird, die/der nicht für eine Partei oder Wählergruppe auftritt.

- (2) Der Wahlvorschlag soll den Namen und die Anschrift der Vertrauensperson und dessen Stellvertreter enthalten. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern ist die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber selbst. Es kann eine zweite Vertrauensperson benannt werden (Formblatt 5.2).

- (3) Der Wahlvorschlag

- einer Partei muss von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigem Parteiorgan,
- einer Wählergruppe gemäß Satzung von den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe,
- einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers von der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein.

- (4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des LKWG M-V (Formblatt 5.1.2)
2. die schriftliche Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3)
3. die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindevahlbehörde (Formblatt 5.1.3),
4. Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers für die Bürgermeisterwahl (§ 66 LKWG M-V)
 - über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren,
 - das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung,
 - über Tätigkeiten für die Staatssicherheit,
 - zu den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Hinweis: Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.

5. Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde,
 6. amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
 7. von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, eine von ihr/ihm abgegebene Versicherung an Eides statt nach § 24 Abs. 2 LKWÖ M-V über ihre Wählbarkeit im Herkunftsland (siehe Formblatt der Anlage 6 LKWÖ M-V)
- (5) Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindevahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbewerberin/der Wahlbewerber muss erklären, dass sie/er selber die Wählbarkeitsbescheinigung einholt oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden ist (siehe Formblätter 5.1.3 und 5.2).

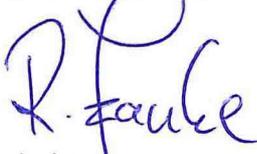
Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

6. Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Unionsbürgern

Unionsbürgerinnen/Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Bürgermeisterwahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWÖ M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWÖ M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWÖ M-V).

Unionsbürgerinnen/Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 23. Tag vor der Wahl nachweisen, dass sie mindestens seit dem 37. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Parchim, den 10.01.2022


Janke
Gemeindevahlleiter